

# Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I)

Mai 2024

## **Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I)**

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"  
für qualifizierte Anleger

### **Fondsvertrag mit Anhang**

März 2023

## Fondsvertrag

### I. Grundlagen

#### § 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger (der Umbrella-Fonds) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 bis 70 sowie Art. 10 Abs. 2 bis 5 i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).

Der Umbrella-Fonds richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger<sup>1</sup> im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Der Kreis der Anleger ist im Sinne von § 5 unten beschränkt.

Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:

- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA Responsible
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible
- Swisscanto (CH) IPF I Index Real Estate Fund North America indirect
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Small Cap World ex CH
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Small Cap World (ex CH) Responsible
- Swisscanto (CH) IPF I Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan Responsible

Die jeweilige Indexzuordnung der Teilvermögen ist in der Tabelle des Anhangs aufgeführt.

2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
4. Vermögensverwalterin aller Teilvermögen ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
5. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank die Teilvermögen gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:
  - die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;
  - die Pflicht, die Ausgabe und Rücknahmenpreise bzw. den Nettoinventarwert zu publizieren;
  - die Risikoverteilung, mit Ausnahme der Bestimmungen in § 15

Anstelle des Prospektes gibt die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, namentlich über eine allfällige Übertragung von Anlageentscheiden und weiteren Teilaufgaben der Fondsleitung, über die ausgegebenen Anteilsklassen, über die Zahlstellen und über die Prüfgesellschaft der Teilvermögen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

6. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank die Teilvermögen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.
7. Als Dachfonds ausgestaltete Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds investieren auch in Zielfonds, die Teilvermögen des Swisscanto (CH) Index Fund V sind. Der Swisscanto (CH) Index Fund V ist ein Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen", der dieselbe Fondsleitung und Depotbank wie dieser Umbrella-Fonds aufweist.

## **II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

### **§ 2 Der Fondsvertrag**

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und der Fondsleitung sowie der Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

### **§ 3 Die Fondsleitung**

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung weist Zeichnungsanträge von Anlegern, welche nicht qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 und, soweit anwendbar, Ziff. 2 dieses Fondsvertrages sind, zurück.
3. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
4. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt (siehe Anhang zum Fondsvertrag). Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

5. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.

6. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
7. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### **§ 4 Die Depotbank**

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
  - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
  - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird.

Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen von anderen Anlagefonds (Zielfonds), in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## **§ 5 Die qualifizierten Anleger**

1. Der Kreis der Anleger ist beschränkt auf:
  - a) Schweizer Vorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Vorsorgeeinrichtungen/-formen der Säule 3a gemäss Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3), die in den USA nach Massgabe des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz - USA (DBA CH-USA) von der Quellensteuer auf Kapitalerträgen vollständig befreit sind (ausgeschlossen sind Versicherungsgesellschaften); und
  - b) Schweizer kollektive Kapitalanlagen einschliesslich Anlagestiftungen deren Anlegerkreis gemäss Fondsvertrag bzw. den massgeblichen Rechtsdokumenten verbindlich auf Anleger gemäss lit. a vorstehend beschränkt ist.

Anleger gemäss lit. a vorstehend müssen qualifizierte Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sein.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Der Anlegerkreis gemäss Ziff. 1 oben kann für einzelne Teilvermögen oder Anteilsklassen weiter eingeschränkt werden (vgl. § 6 Ziff. 4).
3. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-

Fonds. Anstelle von Einzahlungen in bar kann mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage vorgenommen werden (siehe § 18). Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

4. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
5. Die Anleger sind nur zur Einzahlung bzw. zur Leistung der Sacheinlage im Umfang des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
6. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. Sachauslagen (§ 18) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
7. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle von Auszahlungen in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage vorgenommen werden (siehe § 18).
8. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Der Nachweis umfasst u.a. die gestützt auf das amerikanische Steuerrecht und/oder ergänzende staatsvertragliche oder vertragliche Vereinbarungen abzugebenden Erklärungen, welche auf den jeweils vorgeschriebenen Formularen abzugeben sind. Diese Erklärungen und/oder Formulare werden vom Anleger unverzüglich und unaufgefordert aktualisiert, sobald dies notwendig ist.

**Der Anleger haftet gegenüber dem Fondsvermögen für sämtliche Schäden, welche sich aus einer unrichtigen oder fehlenden Erklärung in Bezug auf sein Investment ergeben. Diese Haftung umfasst u.a. allfällige Steuerfolgen und Abwicklungskosten (inkl. Kosten für Rechts- und Steuerberatung), welche in diesem Zusammenhang entstehen.**

9. **Der Anleger stimmt einer vollständigen Offenlegung seiner Beteiligung an der kollektiven Kapitalanlage und namentliche Bekanntgabe gegenüber der amerikanischen Steuerbehörde, der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), dem Bundesamt für Statistik (BFS) und/oder anderen Depotstellen, welche Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlage verwahren oder verwahrt haben, zu. Zu diesem Zweck entbindet der Anleger die Fondsleitung und die Depotbank sowie deren Beauftragte vollständig und unwiderruflich vom Fondsleitungs- und/oder Bankgeheimnis und ermächtigt diese, sämtliche erforderlichen oder zweckdienlichen Meldungen an in- oder ausländische Behörden sowie Depotstellen vorzunehmen.**

10. Das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Real Estate Fund North America indirect oder eine Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) IPF I Index Real Estate Fund North America indirect kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Real Estate Fund North America indirect oder eine Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) IPF I Index Real Estate Fund North America indirect für neue Zeichnungen oder Wechsel in das Teilvermögen oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Teilvermögen oder der Anteilsklasse heraus. Das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Real Estate Fund North America indirect oder eine Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) IPF I Index Real Estate Fund North America indirect kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
11. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - die Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllen. Dies umfasst insbesondere auch fehlende/unrichtige Dokumentation über die Berechtigung des Anlegers zur vollständigen Entlastung von der amerikanischen Quellensteuer auf Kapitalerträgen.
12. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Anhangs erworben haben oder halten;
  - die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

Der Sachverhalt gemäss Bst. a oben gilt insbesondere dann als erfüllt, wenn die Steuerbefreiung von der US-Quellensteuer nicht mittels eines vollständig und korrekt sowie im Original unterzeichneten Steuerformulars W-8BEN-E bzw. W-8IMY zusammen mit dem Withholding Statement gegenüber der Depotbank oder gegenüber dem von der Depotbank bezeichneten Dritten nachgewiesen wird und/oder dieser Nachweis nicht spätestens drei Monate vor Ablauf eines bestehenden Steuerformulars bei der Depotbank bzw. bei dem von der Depotbank bezeichneten Dritten erneuert wird.

## **§ 6 Anteile und Anteilsklassen**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen.



Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan publiziert. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen bei sämtlichen Teilvermögen folgende Anteilklassen:

- **GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD:**  
Anteile der Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD dürfen nicht von bzw. für kollektive Kapitalanlagen erworben bzw. von kollektiven Kapitalanlagen gehalten werden.

- **GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD:**  
 Anteile der Anteilsklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).
  
- **NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD:**  
 Anteile der Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.  
 Anteile der Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.  
 Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD dürfen nicht von bzw. für kollektive Kapitalanlagen erworben bzw. von kollektiven Kapitalanlagen gehalten werden.

- **NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD:**

Anteile der Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- **ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD:**

Anteile der Anteilklassen ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD sind thesaurierende Anteile (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

- **SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD:**

Anteile der Anteilklassen SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD sind ausschüttende Anteile (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages), die in der entspre-

chenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

- **Anteilsklasse ASTT CHF:**

Anteile der Klasse ASTT CHF werden ausschliesslich der Swisscanto Anlagestiftung Avant und der Swisscanto Flex Sammelstiftung angeboten. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2).

Die Anteilsklassen unterscheiden sich in der Referenzwährung. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "CHF" ist der Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "EUR" ist der Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "GBP" ist das Pfund Sterling (GBP) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "USD" ist der US-Dollar (USD) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Anteilsklassen GT, GA, NT, NA, ST und SA entsprechen der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens. Sie werden nur aufgelegt, wenn die Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens nicht auf Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), Pfund Sterling (GBP) oder US-Dollar (USD) lautet.

Anteilsklassen mit der Bezeichnung "H1" sind währungsabgesicherte Anteilsklassen. Anteile der Klasse mit der Ergänzung "H1" sind Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich gemäss den Regeln des Referenzindex gegen die jeweilige Referenzwährung abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den gemäss den Regeln des Referenzindex angesetzten Terminen (normalerweise monatlich) der Währungsabsicherungsanpassungen zu einer Über- oder Unterdeckung kommen kann. Bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgt der Aufbau der Währungsabsicherung, respektive der Abbau der Währungsabsicherung gemäss dem aktuellen Währungsabsicherungsgrad der Anteilklasse, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse bestehen bleibt.

Da keine laufende umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden. Die Währungsabsicherung ist in der Regel mit laufenden Kosten verbunden. Da Anteilklassen keine segmentierten Vermögen darstellen, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass bei Teilvermögen mit währungsbesicherten Anteilklassen die Währungsabsicherungsgeschäfte, welche für eine bestimmte Anteilklasse getätigt wurden, im Extremfall den Inventarwert der anderen Anteilklassen desselben Teilvermögens negativ beeinflussen können.

Weiter unterscheiden sich die Anteilsklassen in der Erfolgsverwendung. Bei den Anteilsklassen, bei welchen der Buchstabe "T" an zweiter Stelle bzw. bei der Anteilklasse ASTT CHF an vierter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse steht, handelt es sich um thesaurierende Anteile. Bei den Anteilsklassen, bei welchen der Buchstabe "A" an zweiter Stelle der Bezeichnung steht, handelt es sich um ausschüttende Anteile.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilsklassen für die Teilvermögen, den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie den Kommissionen und Vergütungen werden im Anhang aufgeführt.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig auf den Namen des Anlegers geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.
6. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen; vorbehalten bleibt Ziff. 7 unten. Die Registrierung als Inhaber des Depots gilt der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten gegenüber als Ausweis über die Forderung des Anlegers.
7. Die Depotbank kann die Zustimmung erteilen, dass anstelle eines Anlegers dessen Depotstelle der Depotbank gegenüber als Deponentin eingetragen wird, sofern (a) sämtliche fondsvertraglichen Voraussetzungen zum Halten von Anteilen des massgeblichen Teilvermögens bzw. der massgeblichen Anteilsklasse erfüllt sind, (b) die Depotstelle die Depotbank über allfällige Änderungen informiert, (c) die Anteile bei der Depotbank in einem ausschliesslich dem Anleger gewidmeten Depot verbucht werden und (d) das Steuerformular W-8BEN-E der Depotbank respektive der Fondsleitung durch die Depotstelle eingereicht wird.

Bei der betreffenden Depotstelle hat es sich um eine Schweizer Bank, eine Schweizer Effekthändlerin, eine ausländische Bank aus einem OECD Mitgliedstaat oder aus Liechtenstein, die in massgeblichem Umfang im Global Custody-Geschäft tätig ist, zu handeln.

Die obigen Depotstellen müssen den Status als Qualified Intermediary aufweisen.

8. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der betreffenden Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 11 lit. b vornehmen.
9. Rechtsgeschäfte, mit welchen Anteile der Teilvermögen übertragen werden (Grundgeschäft, Verpflichtungsgeschäft), als auch die Übertragung der Anteile selbst (Verfügungsgeschäft) sind nur rechtsgültig, wenn der Erwerber sich als qualifizierter Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG), welcher die Voraussetzungen gemäss § 5 Ziff. 1 und, wenn anwendbar, § 5 Ziff. 2 oben erfüllt, ausweist. Die Depotbank regelt die Anforderungen an die Übertragung bei Anteilen der NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP und NAH1 USD Klassen in einer detaillierten Weisung; diese unterliegt der vorgängigen Zustimmung der Fondsleitung.
10. Sofern für eine Anteilsklasse grundsätzlich keine Fraktionsanteile ausgegeben werden, kann eine durch Split oder Fusion entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers von der Fondsleitung an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert gemäss § 16 des entsprechenden Teilvermögens zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen; vorbehalten bleiben allfällige auf der Rücknahme anfallende Steuern und Abgaben. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds gemäss § 24 Ziff. 1 davon in Kenntnis zu setzen; die Aufsichtsbehörde und die Prüfgesellschaft sind darüber vorgängig zu informieren.

11. Der Anhang präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

### **III. Richtlinien der Anlagepolitik**

#### **A. Anlagegrundsätze**

##### **§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften**

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das gesamte Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

##### **§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik**

1. Das Anlageziel der Teilvermögen des Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der Teilvermögen zu berücksichtigen.
2. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren:
  - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 lit. g einzubeziehen.
  - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d, Geldmarktinstrumente gemäss lit. e, Finanzindizes, Finanzindizes auf Commodities, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate oder Währungen zu Grunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte (mit Ausnahme der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate) gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte (mit Ausnahme der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate) gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als andere kollektive Kapitalanlagen im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:

da) inländische kollektive Kapitalanlagen der Art "Effektenfonds", "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (unter Ausschluss der "Übrigen Fonds für alternative Anlagen");

db) ausländische offene kollektive Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufsbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Es handelt sich um kollektive Kapitalanlagen, (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 30% begrenzen, (ii) für welche in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" und (iii) welche im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;

dc) ausländische geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektive Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als gleichwertig eingestuft. Die Anlagepolitik der geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen muss derjenigen eines Effektenfonds oder eines übrigen Fonds für traditionelle Anlagen gleichwertig sein (unter Ausschluss der "Übrigen Fonds für alternative Anlagen"). Ihre Anteile bzw. Aktien müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

dd) Inländische offene Immobilienanlagefonds und Immobilien SICAV, die an einer Schweizer Börse kotiert sind.

de) Ausländische offene und geschlossene Immobilienfonds und in- und ausländische Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITS – Real Estate Investment Trusts), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Anlagen in ausländische offene Immobilienfonds, die diese Anforderungen nicht erfüllen (zurzeit namentlich Anlagen in offene Immobilienfonds deutschen Rechts), sind nicht zulässig.

Die Rücknahmefrequenz oder Liquidität der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des betreffenden Teilvermögens zu entsprechen. Die Verwendung von Zielfonds darf nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters eines Teilvermögens führen. Nach ihrer Rechtsform kann es sich bei den Zielfonds um vertragsrechtliche Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, liechtensteinische Treuunternehmen, Business Trusts nach dem Recht US-amerikanischer Gliedstaaten, Investmentvereine oder um Unit Trusts handeln.

Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile bzw. Aktien sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.

Anlagen in Anteile bzw. Aktien von Dachfonds sowie in Aktien von geschlossenen, nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten kollektiven Kapitalanlagen sind ausgeschlossen. Als Dachfonds gelten kollektive Kapitalanlagen, deren Dokumente (Fondsvertrag, Prospekt, Statuten, Trust Deed etc.) Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen im Umfang von mehr als 49% zulassen.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 5 Anteile bzw. Aktien an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in litt. a bis f genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

### 3. Bei den Teilvermögen

- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible

investiert die Fondsleitung indirekt über Anteile anderer Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds oder des in § 1 Ziff. 7 genannten Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V. Die Investitionen erfolgen dabei jeweils in Anteile der N Klassen oder der S Klassen (in der jeweiligen Ausprägung) der



Swisscanto-Zielfonds (auf denen gemäss § 20 Ziff. 2 und den entsprechenden Bestimmungen des Fondsvertrages des Swisscanto (CH) Index Fund V keine pauschale Verwaltungskommission erhoben wird).

Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen Dachfonds (Funds of Funds) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Nachstehend wird die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:

#### **Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA**

4. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI USA Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den MSCI USA Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegment des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Swisscanto-Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 13) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Swisscanto-Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 verwiesen.

#### **Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA Responsible**

5. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI USA Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Für dieses Teilvermögen schränkt der Vermögensverwalter das Anlageuniversum basierend auf Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise mittels Anwendung von **Ausschlüssen** und mittels eines **ESG-Laggards-Out-Verfahrens** ein und richtet die Portfoliokonstruktion auf eine **Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen** aus.

Die Reduktion des Anlageuniversums durch den Vermögensverwalter erfolgt durch **Ausschlüsse** und durch die Identifikation von Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) schlecht abschneiden (**ESG-Laggards-Out-Verfahren**). Weitere Informationen zu den Ausschlüssen und zum ESG-Laggards-Out-Verfahren finden sich im Anhang.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion auf eine **Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen** im Vergleich zum Referenzindex aus. Weitere Informationen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen finden sich im Anhang.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von Drittanbietern (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO<sub>2</sub>e-Intensitäten). Weitere Informationen finden sich im Anhang bei den Erläuterungen der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte.

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss lit. a und b nachfolgend angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss lit. c und d nachfolgend kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss lit. c und d nachfolgend im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Beibehaltung des Rendite-/Risiko profils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Anhang zum Fondsvertrag enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;

- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegment des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Swisscanto-Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 13) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Swisscanto-Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 verwiesen.

### **Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH**

6. Die Fondsleitung investiert das Vermögen dieses Teilvermögens in Anteile ausgewählter anderer Teilvermögen (Swisscanto-Zielfonds) dieses Umbrella-Fonds und des in § 1 Ziff. 7 genannten Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V, so dass das Teilvermögen den Referenzindex MSCI World ex Switzerland Index indirekt bzw. bis 20% direkt nachbildet. Es handelt sich bei den Swisscanto-Zielfonds um:
  - Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA
  - Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
  - Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan

Anlagen in andere Swisscanto-Zielfonds oder in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) sind nicht zulässig.

Zudem kann die Fondsleitung höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens investieren in Derivate

- auf den Referenzindex
- auf die Referenzindices der oben erwähnten Zielfonds
- auf Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex dieses Teilvermögens oder der Swisscanto-Zielfonds aufweisen.

Ausserdem kann die Fondsleitung höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsanteile und Ähnliches) investieren, die im Referenzindex enthalten sind.

## Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible

7. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich mittels indirekten Anlagen gemäss lit. c, d und e und bis max. 30% direkten Anlagen gemäss lit. a und b den Referenzindex MSCI World ex Switzerland Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Für dieses Teilvermögen schränkt der Vermögensverwalter das Anlageuniversum basierend auf Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise mittels Anwendung von **Ausschlüssen** und mittels eines **ESG-Laggards-Out-Verfahrens** ein und richtet die Portfoliokonstruktion auf eine **Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen** aus.

Die Reduktion des Anlageuniversums durch den Vermögensverwalter erfolgt durch **Ausschlüsse** und durch die Identifikation von Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) schlecht abschneiden (**ESG-Laggards-Out-Verfahren**). Weitere Informationen zu den Ausschlüssen und zum ESG-Laggards-Out-Verfahren finden sich im Anhang.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion auf eine **Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen** im Vergleich zum Referenzindex aus. Weitere Informationen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen finden sich im Anhang.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von Drittanbietern (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO<sub>2</sub>e-Intensitäten). Weitere Informationen finden sich im Anhang bei den Erläuterungen der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte.

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss lit. a und b nachfolgend angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss lit. c und d nachfolgend kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss lit. c, d und e nachfolgend im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Beibehaltung des Rendite-/Risiko profils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Anhang zum Fondsvertrag enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegment des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.
- e) in Anteile ausgewählter anderer Teilvermögen (Swisscanto-Zielfonds) dieses Umbrella-Fonds und des in § 1 Ziff. 7 genannten Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V.

Es handelt sich bei den Swisscanto-Zielfonds um:

- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA Responsible
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan Responsible
- Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

### **Swisscanto (CH) IPF I Index Real Estate Fund North America indirect**

8. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex FTSE EPRA Nareit North America Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte bzw. Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften bzw. Immobilienanlagefonds (insbesondere REITs – Real Estate Investment Trusts), welche an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss lit. a, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegment des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

### **Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Small Cap World ex CH**

9. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI World ex Switzerland Small Cap Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahme-kriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegment des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

### **Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Small Cap World (ex CH) Responsible**

10. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI World ex Switzerland Small Cap Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Für dieses Teilvermögen schränkt der Vermögensverwalter das Anlageuniversum basierend auf Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise mittels Anwendung von **Ausschlüssen** und mittels

eines **ESG-Laggards-Out-Verfahrens** ein und richtet die Portfoliokonstruktion auf eine **Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen** aus.

Die Reduktion des Anlageuniversums durch den Vermögensverwalter erfolgt durch **Ausschlüsse** und durch die Identifikation von Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) schlecht abschneiden (**ESG-Laggards-Out-Verfahren**). Weitere Informationen zu den Ausschlüssen und zum ESG-Laggards-Out-Verfahren finden sich im Anhang. Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion auf eine **Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen** im Vergleich zum Referenzindex aus. Weitere Informationen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen finden sich im Anhang.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von Drittanbietern (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO<sub>2</sub>e-Intensitäten). Weitere Informationen finden sich im Anhang bei den Erläuterungen der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte.

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss lit. a und b nachfolgend angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss lit. c und d nachfolgend kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss lit. c und d nachfolgend im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Beibehaltung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Anhang zum Fondsvertrag enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahme-kriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegment des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

### **Swisscanto (CH) IPF I Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced**

11. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, die Performance des MSCI World ex Switzerland Index durch aktives Management zu übertreffen. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.

- a) Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens werden angelegt in:
  - aa) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen weltweit mit Ausnahme von Unternehmen mit Domizil Schweiz;
  - ab) Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2 litt. da und db, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss lit. aa anlegen und in ausländische Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITs - Real Estate Investment Trusts) im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. de;
  - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die in lit. aa oben erwähnten Anlagen.
- b) Bis höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens kann angelegt werden in:
  - ba) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen weltweit, welche die in lit. aa oben genannten Anforderungen nicht erfüllen;
  - bb) Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2 litt. da und db, welche die Anforderungen gemäss lit. ba erfüllen und in ausländische Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITs - Real Estate Investment Trusts) im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. de;
  - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –wertrechte von privaten oder öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
  - bd) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;
  - be) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die in litt. ba bis bd erwähnten Anlagen;
  - bf) Strukturierte Produkte in Form von Delta 1-Zertifikaten auf Futures, denen CO<sub>2</sub>-Emissionzertifikate zugrunde liegen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens einzuhalten:



- ca) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%, jedoch höchstens 20% in ausländische Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITs - Real Estate Investment Trusts) gemäss litt. ab und bb oben;
  - cb) Strukturierte Produkte in Form von Delta 1-Zertifikaten auf Futures, denen CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate zugrunde liegen gemäss lit. bf oben, höchstens 5%.
- d) Für dieses Teilvermögen wendet der Vermögensverwalter eine Nachhaltigkeitspolitik an, welche **Ausschlüsse**, einen **ESG-Integration-Ansatz** und die Ausrichtung auf eine **Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen** beinhaltet.

Der Vermögensverwalter legt **Ausschlusskriterien** fest. Die anwendbaren Ausschlusskriterien werden im Anhang aufgeführt.

Bei der Auswahl von Anlagen werden vom Vermögensverwalter Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdrucks, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) systematisch berücksichtigt (**ESG-Integration-Ansatz**). Weitergehende Informationen zum ESG-Integration-Ansatz werden im Anhang angegeben.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Anlagetätigkeit auf eine kontinuierliche **Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen** im Vergleich zur CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen im Referenzindex per Ende 2019 aus. Weitere Informationen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen finden sich im Anhang.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von Drittanbietern (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO<sub>2</sub>e-Intensitäten).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik bei allen Anlagen angewendet wird. Der Vermögensverwalter behält sich dabei jedoch im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens vor, die Nachhaltigkeitspolitik oder einzelne Elemente der Nachhaltigkeitspolitik bei geldnahen Mitteln (einschliesslich flüssige Mittel) und / oder beim Einsatz von Derivaten auf Finanzindizes in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Zeichnungen von Fondsanteilen durch Anleger und/oder beim Einsatz von engagementreduzierenden Derivaten nicht anzuwenden. Im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel in Form von Bankguthaben) behält sich der Vermögensverwalter bei indirekten Anlagen über kollektive Kapitalanlagen oder über engagementerhöhende Derivate (mit Ausnahme von engagementerhöhenden Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmen zugrunde liegen) aus Praktikabilitätsgründen überdies vor, die Nachhaltigkeitspolitik ebenfalls nicht anzuwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben überdies, dass die vorerwähnten Ausnahmen insgesamt 39% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen dürfen.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Verbesserung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Anhang zum Fondsvertrag enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

### **Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan**

12. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI Japan Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahme-kriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 13) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Swisscanto-Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 verwiesen.

13. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang zum Fondsvertrag offengelegt.

### **Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan Responsible**

14. Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex MSCI Japan Index nach. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Für dieses Teilvermögen schränkt der Vermögensverwalter das Anlageuniversum basierend auf Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise mittels Anwendung von **Ausschlüssen** und mittels

eines **ESG-Laggards-Out-Verfahrens** ein und richtet die Portfoliokonstruktion auf eine **Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen** aus.

Die Reduktion des Anlageuniversums durch den Vermögensverwalter erfolgt durch **Ausschlüsse** und durch die Identifikation von Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) schlecht abschneiden (**ESG-Laggards-Out-Verfahren**). Weitere Informationen zu den Ausschlüssen und zum ESG-Laggards-Out-Verfahren finden sich im Anhang.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion auf eine **Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen** im Vergleich zum Referenzindex aus. Weitere Informationen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen finden sich im Anhang.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von Drittanbietern (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO<sub>2</sub>e-Intensitäten). Weitere Informationen finden sich im Anhang bei den Erläuterungen der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte.

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik mindestens bei den Anlagen gemäss lit. a und b nachfolgend angewendet wird. Bei indirekten Anlagen gemäss lit. c und d nachfolgend kann der Vermögensverwalter die Nachhaltigkeitspolitik aus Praktikabilitätsgründen nicht immer anwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist jedoch insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter behält sich daher vor, die Nachhaltigkeitspolitik bei den indirekten Anlagen gemäss lit. c und d nachfolgend im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Fondsvermögens nicht anzuwenden.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Beibehaltung des Rendite-/Risiko profils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Anhang zum Fondsvertrag enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex, auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex

nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;

- d) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten oder die auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d oben dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Dieses Teilvermögen dient auch als Swisscanto-Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 13) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Swisscanto-Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 22 verwiesen.

## **§ 9 Flüssige Mittel**

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, der Referenzwährung der Anteilklassen und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## **B. Anlagetechniken und Anlageinstrumente**

### **§ 10 Effektenleihe**

1. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziff. 2 sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Für die folgenden Teilvermögen darf die Fondsleitung keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen:
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA Responsible
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Real Estate Fund North America indirect
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Small Cap World ex CH
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Small Cap World (ex CH) Responsible
  - Swisscanto (CH) IPF I Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan Responsible
3. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen (Principal-Geschäft) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung (Agent-Geschäft) oder in direkter Stellvertretung (Finder-Geschäft) einem Borger zur Verfügung zu stellen.

4. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
5. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
6. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
8. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

## **§ 11 Pensionsgeschäfte**

1. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziff. 2 für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als Repo oder als Reverse Repo getätigt werden.

Das Repo ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.

Das Repo ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein Reverse Repo. Mit einem Reverse Repo erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Für die folgenden Teilvermögen darf die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte tätigen:
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA Responsible
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Real Estate Fund North America indirect
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Small Cap World ex CH
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Small Cap World (ex CH) Responsible
  - Swisscanto (CH) IPF I Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan Responsible
3. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen (Principal-Geschäft) oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung (Agent-Geschäft) oder in direkter Stellvertretung (Finder-Geschäft) Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
4. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.
5. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäftes. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäftes die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
6. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
7. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die

in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.

8. Repos gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet.
9. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines Reverse Repo nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbezugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Forderungen aus Reverse Repo gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

## **§ 12 Derivate**

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Währungsabsicherungsgeschäfte werden hingegen bestmöglich gemäss den Regeln des Referenzindex vorgenommen und angepasst. Das kann dazu führen, dass es zwischen den gemäss den Regeln des Referenzindex angesetzten Terminen (normalerweise monatlich) der Währungsabsicherungsanpassungen zu einer Über- oder Unterdeckung kommen kann.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
  - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - b) Credit Default Swaps (CDS);
  - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
  - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
  - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von litt. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
  - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
    - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
    - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
    - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
  - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
  - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem Delta gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
  - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
  - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände



müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

- c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
  - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 9.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
  - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
  - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
  - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen dürfen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit

und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

### **§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

### **§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen**

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

## **C. Anlagebeschränkungen**

### **§ 15 Risikoverteilung**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.
4. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn der Emittent (oder ein allfälliger Garant) ein Rating von mindestens A- (S&P oder ein entsprechendes Rating von

Moody's oder Fitch) aufweist oder wenn die Fondsleitung den Emittenten bzw. Garanten bei Fehlen eines Agenturratings gestützt auf ein internes Rating der Depotbank als von gleicher Qualität einstuft.

5. Bei den Teilvermögen

- Swissscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA
- Swissscanto (CH) IPF I Index Real Estate Fund North America indirect
- Swissscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan

gelten für den direkten oder indirekten Erwerb von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten eines Emittenten, die im Referenzindex des entsprechenden Teilvermögens enthalten sind, in Abweichung von Ziff. 3 folgende Bestimmungen:

- a) Der zulässige Anteil der Beteiligungswertpapiere und -wertrechte eines Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens richtet sich grundsätzlich nach dessen Anteil am entsprechenden Referenzindex. Dabei ist gemäss den Bestimmungen von litt. b und c unten eine beschränkte Übergewichtung zulässig.
- b) Der Anteil der Beteiligungswertpapiere und -wertrechte eines Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens darf 120% von dessen prozentualer Gewichtung im jeweiligen Referenzindex nicht überschreiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von lit. c unten.
- c) Der Anteil der Beteiligungswertpapiere und -wertrechte eines Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens, dessen Gewichtung im Referenzindex weniger als 1% beträgt, darf diesen Anteil um bis zu 0.20 Prozentpunkte überschreiten.
- d) Die Bestimmungen von litt. a bis c finden sinngemäss auch auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Emittenten Anwendung, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen aufgrund der für den Referenzindex geltenden Aufnahmekriterien jedoch eine Aufnahme mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Bei der Berechnung wird dabei auf die zu erwartende Indexgewichtung abgestellt.

Soweit die vorgenannten Indices auch Anteile bzw. Aktien kollektiver Kapitalanlagen umfassen, findet der Begriff der Beteiligungswertpapiere und -wertrechte in Verbindung mit dieser Ziff. 5 sinngemäss auf solche Anteile Anwendung.

6. Bei den Teilvermögen

- Swissscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA Responsible
- Swissscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Small Cap World (ex CH) Responsible
- Swissscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan Responsible

gelten für den direkten oder indirekten Erwerb von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten eines Emittenten, die im Referenzindex des entsprechenden Teilvermögens enthalten sind, in Abweichung von Ziff. 3 folgende Bestimmungen:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 7 und 9.

7. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen, sofern das Rating P-1 bzw. A-1 erreicht, beträgt die Beschränkung 30%. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 2 lit. f einzubeziehen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

9. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 8 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 5, 13, 16 und 17.
10. Anlagen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 und 4 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 5, 7, 13, 16 und 17.
11. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von Ziff. 13 höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds bzw. Swisscanto-Zielfonds anlegen.
12. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 13 unten.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

13. Bei den folgenden Teilvermögen, welche als Dachfonds in Swisscanto-Zielfonds investieren
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible

finden die Beschränkungen gemäss Ziff. 11 und 12 oben keine Anwendung. Der maximal zulässige Anteil der Anlagen in einen Swisscanto-Zielfonds am Vermögen eines Teilvermögens bestimmt sich jeweils nach den Bestimmungen von § 8 Ziff. 6 und Ziff. 7 oben. Im Rahmen der Nachbildung der Referenzindizes kann überdies die Gewichtung eines Swisscanto-Zielfonds um bis zu 5 Prozentpunkte von der Gewichtung des jeweiligen Referenzindexes des Swisscanto-Zielfonds im Referenzindex des Dachfonds abweichen. Der Dachfonds darf jeweils bis zu 100% der Anteile eines Swisscanto-Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf Ziff. 22 unten verwiesen.

14. Die Fondsleitung darf für keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
15. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 12 und 14 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
16. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Effekten und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
17. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Diese Effekten und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
18. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn es sich um Pfandbriefe schweizerischer Pfandbriefinstitute mit erstklassigem Rating (AAA Rating von Standard & Poor's bzw. ein gleichwertiges Rating von Moody's oder Fitch) handelt. Pfandbriefe bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
19. Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 16 und 17 oben sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC), European Stability Mechanism (ESM) und European Financial Stability Facility (EFSF).
20. Steht für die Verpflichtungen ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant ein, kann bei der Beurteilung des Gesamtengagements bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden.
21. Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindestrating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen.
22. Für die Teilvermögen (Swisscanto-Zielfonds)
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA
  - Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan

gilt zudem Folgendes: Diese Teilvermögen dienen unter anderem als Swisscanto-Zielfonds für das Teilvermögen (Dachfonds)

- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH

Als Swisscanto-Zielfonds dienen überdies die in § 8 Ziff. 6 genannten Teilvermögen des Swisscanto (CH) Index Fund V i.S. von § 1 Ziff. 7 oben:

Diese Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften (Ziff. 13 oben) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Swisscanto-Zielfonds erwerben. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Swisscanto-Zielfonds grossen Teils der Anteile durch die betreffenden Dachfonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den oder die Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Swisscanto-Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Swisscanto-Zielfonds wird fristlos aufgelöst (siehe § 26). Die Rückzahlung an den oder die Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

Für die Teilvermögen (Swisscanto-Zielfonds)

- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA Responsible
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan Responsible

gilt zudem Folgendes: Diese Teilvermögen dienen unter anderem als Swisscanto-Zielfonds für das Teilvermögen (Dachfonds)

- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible

Als Swisscanto-Zielfonds dient überdies das in § 8 Ziff. 7 genannte Teilvermögen des Swisscanto (CH) Index Fund V i.S. von § 1 Ziff. 7 oben:

Diese Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften (Ziff. 13 oben) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Swisscanto-Zielfonds erwerben. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Swisscanto-Zielfonds grossen Teils der Anteile durch die betreffenden Dachfonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den oder die Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Swisscanto-Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Swisscanto-Zielfonds wird fristlos aufgelöst (siehe § 26). Die Rückzahlung an den oder die Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

#### **IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

##### **§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte / Anwendung des Swinging Single Pricing beim Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced**

1. Der Nettoinventarwert für die in § 17 Ziff. 2 Bst. a genannten Teilvermögen und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) bzw. der Bewertungs-Nettoinventarwert für das in § 17 Ziff. 2 Bst. b genannte Teilvermögen und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten, aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines der in § 17 Ziff. 2 Bst. a genannten Teilvermögen bzw. der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse für das in § 17 Ziff. 2 Bst. b genannte Teilvermögen ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des entsprechenden Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Der Nettoinventarwert wird auf 0.0001 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse oder der jeweiligen weiteren Zeichnungs- und Rücknahmewährung (gemäss Tabelle im Anhang) gerundet. Bei Teilvermögen mit der Rechnungseinheit japanischer Yen (JPY) wird der Nettoinventarwert auf 0.01 der Rechnungseinheit des Teilvermögens oder, falls abweichend, auf 0.0001 der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse oder der jeweiligen weiteren Zeichnungs- oder Rücknahmewährung (gemäss angehängter Tabelle) gerundet.

7. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen in bar des in § 17 Ziff. 2 Bst. b genannten Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld-/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einer Erhöhung des Nettovermögens des in § 17 Ziff. 2 Bst. b genannten Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang des Nettovermögens des in § 17 Ziff. 2 Bst. b genannten Teilvermögens bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing beim in § 17 Ziff. 2 Bst. b genannten Teilvermögen ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Der modifizierte Nettoinventarwert wird auf 0.0001 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse oder der jeweiligen weiteren Zeichnungs- und Rücknahmewährung (gemäss Tabelle im Anhang) gerundet.

Der beim in § 17 Ziff. 2 Bst. b genannten Teilvermögen bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen in bar anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer im Anhang zum Fondsvertrag (Ziff. VIII) näher definierten Periode.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Situationen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, die maximal zulässige Anpassung des Bewertungs-Nettoinventarwertes vorübergehend überschritten werden. Der entsprechend hinreichend begründete Entscheid der Fondsleitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan, welches im Anhang zum Fondsvertrag genannt ist, veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen dieses Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
  - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;



- d) bei der Inventarberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

## § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle des Anhangs genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag – siehe Tabelle) ermittelt (Forward Pricing).

Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen und stadtzürcherischen Feiertagen statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind (siehe § 16 Ziff. 1) oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 5 vorliegen.

Sofern Sacheinlagen bzw. -auslagen erfolgen (siehe § 18), gelten diese Bestimmungen analog für die Bewertung dieser Anlagen.

- 2.

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Die Valutierung ist in der Tabelle im Anhang ausgewiesen.

Je nachdem, ob bei einem Teilvermögen die Swinging Single Pricing Methode zur Anwendung gelangt oder nicht gilt des Weiteren Folgendes:

- a)

Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Bst. a (*ohne Swinging Single Pricing*) finden auf die folgenden Teilvermögen Anwendung:

- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA Responsible
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible
- Swisscanto (CH) IPF I Index Real Estate Fund North America indirect
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Small Cap World ex CH
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Small Cap World (ex CH) Responsible
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan Responsible

Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert gemäss § 19 Ausgabespesen zur pauschalen Deckung der Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen

bzw. erwachsen können, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert Rücknahmespesen gemäss § 19 zur pauschalen Deckung der Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen bzw. erwachsen können, abgezogen. Diese dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräusserung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken und gehen vollständig zugunsten der jeweiligen Teilvermögen. Die Fondsleitung verzichtet in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Entsprechend werden beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Ausgaben als Rücknahmen, werden nur auf dem Nettoinvestitionsbedarf die Ausgabespesen berechnet und zugeschlagen und bei den Rücknahmen werden keine Rücknahmespesen abgezogen. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Rücknahmen als Ausgaben, werden nur auf dem Nettodesinvestitionsbedarf die Rücknahmespesen berechnet und abgezogen und bei den Ausgaben werden keine Ausgabespesen zugeschlagen. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens sind die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Die Maximalsätze für Ausgabe- und Rücknahmespesen je Teilvermögen können der Tabelle im Anhang entnommen werden.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und -auslagen (siehe § 18) sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens.

b)

Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Bst. b (*mit Swinging Single Pricing*) finden auf das folgenden Teilvermögen Anwendung:

- Swisscanto (CH) IPF I Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-/Brief-Spanne, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden gemäss der „Swinging Single Pricing“ - Methode (vgl. § 16 Ziff. 7) gedeckt.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen. Insbesondere ist es der Fondsleitung und der Depotbank gestattet, gegenüber natürlichen und juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 litt. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

## **§ 18 Sacheinlagen und -auslagen**

1. Die Fondsleitung kann auf Antrag eines Anlegers anstelle einer Bareinzahlung des Anlegers zum Erwerb von Fondsanteilen einer Übertragung von Anlagen durch den Anleger (Sacheinlage oder "contribution in kind") und anstelle einer Barauszahlung einer Übertragung von Anlagen an den Anleger (Sachauslage oder "redemption in kind") zustimmen. Die zu übertragenden Anlagen müssen grundsätzlich täglich bewertet werden oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
2. Die Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage bzw. die Anlagen, auf die ein Anleger aufgrund seiner Kündigung durch Sachauslage Anspruch hat, wird bei dem in § 17 Ziff. 2 Bst. b genannte Teilvermögen nicht aufgrund des modifizierten Nettoinventarwertes pro Anteil, sondern aufgrund des Bewertungs-Nettoinventarwertes pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages). Die Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage bzw. die Anlagen, auf die ein Anleger aufgrund seiner Kündigung durch Sachauslage Anspruch hat, wird bei den in § 17 Ziff. 2 Bst. a genannten Teilvermögen aufgrund des Nettoinventarwertes pro Anteil ermittelt (vgl. § 16 Ziff. 6 des Fondsvertrages).
3. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Fondsvertrag steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Kosten von Sacheinlagen und Sachauslagen dürfen nicht dem entsprechenden Teilvermögen belastet werden.
5. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Sacheinlagen und Sachauslagen werden zum Nettoinventarwert abgerechnet. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

6. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht offen zu legen.

## **V. Vergütungen und Nebenkosten**

### **§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger**

1. Bei den in § 17 Ziff. 2 Bst. a genannten Teilvermögen erhebt die Fondsleitung bei der Ausgabe- und Rücknahme von Anteilen zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen) von höchstens 2% des Nettoinventarwerts des entsprechenden jeweiligen Teilvermögens, zur pauschalen Deckung der Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (siehe § 17 Ziff. 2 Bst. a). Die Fondsleitung verzichtet in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Entsprechend werden beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Ausgaben als Rücknahmen, werden nur auf dem Nettoinvestitionsbedarf die Ausgabespesen berechnet und zugeschlagen und bei den Rücknahmen werden keine Rücknahmespesen abgezogen. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Rücknahmen als Ausgaben, werden nur auf dem Nettodesinvestitionsbedarf die Rücknahmespesen berechnet und abgezogen und bei den Ausgaben werden keine Ausgabespesen zugeschlagen. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens sind die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Der jeweils angewandte Maximalsatz ist aus der Tabelle im Anhang ersichtlich.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Situationen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, der Höchstsatz der Ausgabe- und Rücknahmespesen vorübergehend überschritten werden. Der entsprechend hinreichend begründete Entscheid der Fondsleitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan, welches im Anhang zum Fondsvertrag genannt ist, veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

2. Bei dem in § 17 Ziff. 2 Bst. b genannten Teilvermögen werden die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen gemäss der "Swinging Single Pricing"-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7) berücksichtigt.
3. Ausgabe- und Rücknahmekommissionen zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank oder von Vertreibern werden nicht erhoben.
4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens kann die Depotbank dem Anleger eine Kommission von maximal 0.50% der Bruttoausschüttung berechnen.

## § 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Teilvermögen eine Pauschalkommission das Nettofondsvermögen des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission; sofern entschädigt inkl. Vertriebskommission):

	<b>Anteilklassen G ohne Währungsabsicherung <sup>1</sup></b>	<b>Anteilklassen G mit Währungsabsicherung <sup>2</sup></b>	<b>Anteilklassen N und S <sup>3</sup></b>	<b>Anteilsklasse ASTT CHF</b>
<b>Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.) bei allen Teilvermögen</b>	0.35%	0.40%	0.00%	0.70%

<sup>1</sup> Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD

<sup>2</sup> Anteilklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD

<sup>3</sup> Anteilklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD, ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD

Bei den Anteilklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD, ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP und SAH1 USD des jeweiligen Teilvermögens wird keine pauschale Verwaltungskommission erhoben. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:
  - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen);
  - b) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.

4. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen für diese Teilvermögen anzugeben.

Auf der Ebene von Zielfonds fallen neben Verwaltungskommissionen regelmässig weitere Vergütungen und Nebenkosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der Teilvermögen mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebsservice-Entscheidungen etc., die auf den für den Fonds getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Neben der Verwaltungskommission können Zielfonds auch erfolgsabhängige Kommissionen (Performance Fee) erheben.

5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem jeweiligen Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.
6. Im Umfang von Investitionen in andere Teilvermögen gemäss § 8 Ziff. 3 fällt keine doppelte Verwaltungskommission an, da die Anlagen in Swisssanto-Zielfonds jeweils über Anteile der N Klassen oder der S Klassen (in der jeweiligen Ausprägung) erfolgen.
7. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Vertriebskommissionen (in der SFAMA-Transparenzrichtlinie vom 22. Mai als Retrozessionen bezeichnet) zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Fonds bezahlen. Im Anhang legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Vertriebskommissionen bezahlt werden. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der dem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Anhang legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.

## **VI. Rechenschaftsablage und Prüfung**

### **§ 21 Rechenschaftsablage**

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen lauten wie folgt:
 

- Swisssanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA	USD
- Swisssanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA Responsible	USD
- Swisssanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH	CHF
- Swisssanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible	CHF
- Swisssanto (CH) IPF I Index Real Estate Fund North America indirect	CHF
- Swisssanto (CH) IPF I Index Equity Fund Small Cap World ex CH	CHF
- Swisssanto (CH) IPF I Index Equity Fund Small Cap World (ex CH) Responsible	CHF

- Swisscanto (CH) IPF I Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced CHF
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan JPY
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan Responsible JPY

Mögliche weitere Zeichnungs- und Rücknahmewährungen neben der Rechnungseinheit sind in der Tabelle im Anhang aufgeführt.

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Mai eines Jahres bis Ende April des darauf folgenden Jahres.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 6 bleibt vorbehalten.

## **§ 22 Prüfung**

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## **VII. Verwendung des Erfolges**

### **§ 23**

1. Ausschüttende Anteile
  - a) Der Nettoertrag ausschüttender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
  - b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
  - c) Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse vorgetragen werden, wenn
    - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt, und
    - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit bzw. weniger als JPY 100 des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.
2. Thesaurierende Anteile
  - a) Der Nettoertrag thesaurierender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige, auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen der Teilvermögen in der entsprechenden Währung der Anteilsklassen an die Anleger.
  - b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.

- c) Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse, und
  - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit bzw. weniger als JPY 100 des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse.
- 3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

### **VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**

#### **§ 24**

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Der Fondsvertrag mit Anhang und die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

### **IX. Umstrukturierung und Auflösung**

#### **§ 25 Vereinigung und Spaltung**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen auf den übernehmenden Anlagefonds bzw. das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds bzw. des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens gilt auch für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen.
2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;



- c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
- die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
  - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
  - die Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courttagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
  - die Rücknahmebedingungen;
  - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
  - der Kreis der Anleger;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis (im Fall der in § 17 Ziff. 2 Bst. a genannten Teilvermögen aufgrund des Nettoinventarwertes bzw. im Fall des in § 17 Ziff. 2 Bst. b genannten Teilvermögens aufgrund des Bewertungs-Nettoinventarwertes) berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
  4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält ausführliche Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. Teilvermögen sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
  5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
  6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
  7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
9. Bei der Spaltung eines Anlagefonds kommen die vorerwähnten Bestimmungen betreffend die Vereinigung analog zur Anwendung.

## **§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung**

1. Der Umbrella-Fonds und die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist herbeiführen.

Für die Teilvermögen (Swisscanto-Zielfonds)

- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA Responsible
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan Responsible

gilt zudem Folgendes: Diese Teilvermögen und die in § 8 Ziff. 6 und Ziff. 7 genannten Teilvermögen des Swisscanto (CH) Index Fund V im Sinne von § 1 Ziff. 7 oben dienen unter anderem als Swisscanto-Zielfonds für die Teilvermögen (Dachfonds)

- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible

Diese Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 13 oben) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Swisscanto-Zielfonds erwerben. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Swisscanto-Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den jeweiligen Dachfonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den jeweiligen Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Swisscanto-Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Swisscanto-Zielfonds wird fristlos aufgelöst. Die Rückzahlung an den jeweiligen Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

2. Einzelne Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Mio. Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
3. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
4. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger erfolgt durch die Depotbank. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## **X. Änderung des Fondsvertrages**

### **§ 27**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages inkl. Vereinigung von Anteilsklassen können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## **XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **§ 28**

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 20. März 2023 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 08. Dezember 2022.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

## **ANHANG**

**Mai 2024**

### **Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I)**

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"  
für qualifizierte Anleger

#### **I. Informationen über die Fondsleitung**

Fondsleitung ist Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich. Seit der Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2022 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swisscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

Verwaltungsrat:

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products, Services & Directbanking, Zürcher Kantonalbank

Vizepräsident:

- Christoph Schenk, Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Dr. Thomas Fischer, General Counsel, Zürcher Kantonalbank
- Regina Kleeb, unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

Geschäftsleitung:

- Hans Frey, Geschäftsführer
- Andreas Hogg, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
- Silvia Karrer, Leiterin Administration & Operations

Per 31. Dezember 2022 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 228 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 150.01 Mrd. belief.

Per 31. Dezember 2022 verwaltete die Swisscanto Gruppe zudem 53 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 11.74 Mia.

Adresse und Internet-Seite der Fondsleitung sind: Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, [www.swisscanto.com](http://www.swisscanto.com).

#### **II. Übertragung der Anlageentscheide**

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide betreffend aller Teilvermögen an die Zürcher Kantonalbank (ZKB) als Vermögensverwalterin übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein

zwischen der Fondsleitung und der Vermögensverwalterin abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Die Vermögensverwaltung wird bei der ZKB durch Mitarbeiter in Organisationseinheiten ausgeführt, die nicht mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Depotbank betraut sind.

Allgemeine Angaben zur ZKB finden sich in Ziff. IV.

### **III. Übertragung weiterer Teilaufgaben**

Die Fondsleitung hat die Platzierung und das Marketing des Fonds der ZKB als Vertreiberin übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vertreiberin abgeschlossener Vertriebsvertrag.

Die Fondsleitung hat gewisse Tätigkeiten in den Bereichen EDV-Systeme und Risk Management an die ZKB übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der ZKB abgeschlossener Kooperationsvertrag.

### **IV. Informationen über die Depotbank**

Als Depotbank fungiert die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet.

Die Depotbank deckt alle Bereiche des Bankgeschäfts ab, namentlich auch die Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt das Risiko mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6. des Fondsvertrages. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Finanzinstrumente können an nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer übertragen werden, wenn die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist per 30. Juni 2014 bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

## **V. Informationen über Dritte**

### **1. Zahlstelle**

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich.

### **2. Vertreiber**

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich.

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreiber mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen zu beauftragen.

### **3. Prüfgesellschaft**

Ernst & Young AG, Maagplatz 1, CH-8005 Zürich.

## **VI. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**

Den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen betreffende Bekanntmachungen erfolgen auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

## **VII. Zusätzliche Hinweise betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, betreffend die Berechnung des Nettoinventarwertes, betreffend die Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens sowie betreffend die Nachhaltigkeitspolitik**

### **1. Teilvermögen ohne „Swinging Single Pricing“ (vgl. § 17 Ziff. 2 Bst. a des Fondsvertrages)**

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages bei den in § 17 Ziff. 2 Bst. a des Fondsvertrages erwähnten Teilvermögen entfällt bei Sacheinlagen und -auslagen (siehe § 18 des Fondsvertrages) sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert wird auf 0.0001 der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse oder der jeweiligen weiteren Zeichnungs- und Rücknahmewährung (gemäss angehängter Tabelle) gerundet.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf 0.0001 der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilvermögens oder der jeweiligen weiteren Zeichnungs- und Rücknahmewährung (gemäss angehängter Tabelle) gerundet.

Bei Teilvermögen mit der Rechnungseinheit japanischer Yen (JPY) wird der Nettoinventarwert auf 0.01 der Rechnungseinheit des Teilvermögens oder, falls abweichend, 0.0001 der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.

Fraktionsanteile können bis auf 0.001 Anteile ausgegeben werden.

In den in § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Situationen können sich, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, die Ausgabe- und Rücknahmespesen bzw. der Zuschlag zum bzw. Abzug vom Nettoinventarwert auf aktuelle Durchschnittswerte der Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen beziehen und der im Fondsvertrag genannte Höchstsatz sowie der in der Tabelle im Anhang unter Ziff. IX genannte angewandte Maximalsatz kann überschritten werden. Diese Überschreitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan ([www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com)) unverzüglich veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

## **2. Teilvermögen mit „Swinging Single Pricing“ (vgl. § 17 Ziff. 2 Bst. b des Fondsvertrages)**

Laut § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrags wird der für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in bar massgebende Nettoinventarwert bei dem in § 17 Ziff. 1 Bst. b des Fondsvertrages erwähnten Teilvermögen nach der "Swinging Single Pricing"-Methode (nachstehend "SSP-Methode") berechnet.

Bei der SSP-Methode werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitberücksichtigt. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalstrom bestimmt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die durch Zeichnungen und Rücknahmen am Handelstag verursachten Transaktionskosten sind von jenen Anlegern zu tragen, welche diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen beantragen. Übersteigen die Zeichnungen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten hinzu (dies entspricht dem "modifizierten Nettoinventarwert"). Übersteigen die Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten ab (dies entspricht dem "modifizierten Nettoinventarwert"). Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr.

In den in § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Situationen, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, kann sich der Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert auf aktuelle Durchschnittswerte der Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen beziehen und die im Fondsvertrag genannte maximale Anpassung kann überschritten werden. Diese Überschreitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan ([www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com)) unverzüglich veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

Bei Zeichnungen bzw. Rücknahmen in bar entspricht somit der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis der Anteile einer Anteilsklasse dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse.

Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen in bar des jeweiligen Teilvermögens weder zu einem Nettovermögenszufluss noch zu einem Nettovermögensabfluss führt, entspricht der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse.

Da durch Einzahlungen bzw. Auszahlungen in Anlagen statt in bar keine Nebenkosten für den Ankauf bzw. Verkauf der Anlagen entstehen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), wird die Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage Anspruch hat bzw. werden die Anlagen, auf die ein Anleger aufgrund der Rücknahme durch Sachauslage Anspruch hat, gestützt auf den Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 16 Ziff. 6 des Fondsvertrages).

Bei Einzahlungen bzw. Auszahlungen in Anlagen entspricht somit der Ausgabepreis bzw. der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse.

Beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse des jeweiligen Teilvermögens gelangt der modifizierte Nettoinventarwert zur Anwendung (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages).

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert wird auf 0.0001 der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse oder der jeweiligen weiteren Zeichnungs- und Rücknahmewährung (gemäss angehängter Tabelle) gerundet.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf 0.0001 der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilvermögens oder der jeweiligen weiteren Zeichnungs- und Rücknahmewährung (gemäss angehängter Tabelle) gerundet.

Fraktionsanteile können bis auf 0.001 Anteile ausgegeben werden.



### 3. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

Wie die unten stehende Tabelle näher erläutert, setzt sich die pauschale Verwaltungskommission aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee zusammen. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission der jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen.

Bezeichnung	Zweck	Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD  ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	n.a.
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	n.a.
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	n.a.

Bezeichnung	Zweck	Anteilsklassen ASTT CHF	Anteilsklassen GA, GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD	Anteilsklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	0.70%	0.35%	0.40%
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	0.65%	0.30%	0.35%
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.50%	0.10%	0.10%

#### 4. Nachhaltigkeitspolitik

##### **Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA Responsible**

Die für dieses Teilvermögen anwendbare Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sieht vor, dass durch die Anwendung von **Ausschlüssen** und durch die Anwendung eines **ESG-Laggards-Out-Verfahrens** eine Einschränkung des Anlageuniversums erfolgt und die Portfoliokonstruktion auf eine **Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen** ausgerichtet wird.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien** fest.

Anhand von Daten von MSCI ESG Research Inc. und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter, bei welchen Unternehmungen eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen. Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Aktuell kommen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
  - Strebomben und -munition
  - Antipersonen- und Landminen
  - Biologische und chemische Waffen
  - Atomwaffen Systeme
  - Atomwaffen Material
  - Angereichertes Uran
  - Blendlaser-Waffen
  - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

Die Ausschlusskriterien werden bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Im Weiteren identifiziert der Vermögensverwalter in einem **ESG-Laggards-Out-Verfahren** Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance) schlecht abschneiden. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen

offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Als Grundlage dient ein vom Vermögensverwalter pro Unternehmung ermittelter proprietärer ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Im ESG-Laggards-Out-Verfahren werden nach Entfernung der Ausschlüsse innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe die Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Total-Scores (sog. "Laggards") entfernt. Unternehmungen, deren Gewichtung im Referenzindex 1% übersteigt oder Unternehmungen deren Gewichtung in der jeweiligen Vergleichsgruppe 30% übersteigt, müssen im ESG-Laggards-Out-Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Halbjährlich wird durch Anwendung dieser Verfahren das um die Ausschlüsse und Laggards reduzierte Anlageuniversum vom Vermögensverwalter neu konstituiert und dabei sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt aufgrund Anwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Laggards-Out-Verfahrens insgesamt mindestens 20% des Anlageuniversums (Referenzindex) ausgeschlossen werden.

Eine Reduktion der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen, die bereits aus den Ausschlüssen und/oder des ESG-Laggards-Out-Verfahrens resultiert, wird dabei miteingerechnet.

Bestehende Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Bestandteil des entsprechend neu konstituierten reduzierten Anlageuniversum sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Zwischen den halbjährlichen Neukonstituierungen des reduzierten Anlageuniversums wird das Portfolio stets am zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum ausgerichtet (unter Vorbehalt allfälliger Änderungen im Referenzindex).

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion wie folgt auf eine **Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen** aus:

Der Vermögensverwalter reduziert die durchschnittliche CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex um mindestens 20%.

In die Berechnung der CO<sub>2</sub>e-Intensität werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten; CO<sub>2</sub>e).

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten zum CO<sub>2</sub>e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO<sub>2</sub>e pro Million US Dollar Umsatz).

Für die Bestimmung der CO<sub>2</sub>e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten (aktuell für Unternehmungen Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO<sub>2</sub>e-Intensitäten.

Die Überprüfung der CO<sub>2</sub>e-Intensität gegenüber dem Referenzindex erfolgt laufend.

Bei einer durch Änderungen im Referenzindex verursachten Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität beim Referenzindex hat der Vermögensverwalter dafür zu sorgen, dass die oben umschriebenen Vorgaben betreffend die CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex innert angemessener Frist erfüllt werden.

### **Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible**

Die für dieses Teilvermögen anwendbare Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sieht vor, dass durch die Anwendung von **Ausschlüssen** und durch die Anwendung eines **ESG-Laggards-Out-Verfahrens** eine Einschränkung des Anlageuniversums erfolgt und die Portfoliokonstruktion auf eine **Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen** ausgerichtet wird.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien** fest.

Anhand von Daten von MSCI ESG Research Inc. und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter, bei welchen Unternehmungen eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen. Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Aktuell kommen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
  - Streubomben und -munition
  - Antipersonen- und Landminen
  - Biologische und chemische Waffen
  - Atomwaffen Systeme
  - Atomwaffen Material
  - Angereichertes Uran
  - Blendlaser-Waffen
  - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie

- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

Die Ausschlusskriterien werden bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Im Weiteren identifiziert der Vermögensverwalter in einem **ESG-Laggards-Out-Verfahren** Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance) schlecht abschneiden. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Als Grundlage dient ein vom Vermögensverwalter pro Unternehmung ermittelter proprietärer ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Im ESG-Laggards-Out-Verfahren werden nach Entfernung der Ausschlüsse innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe die Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Total-Scores (sog. "Laggards") entfernt. Unternehmungen, deren Gewichtung im Referenzindex 1% übersteigt oder Unternehmungen deren Gewichtung in der jeweiligen Vergleichsgruppe 30% übersteigt, müssen im ESG-Laggards-Out-Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Halbjährlich wird durch Anwendung dieser Verfahren das um die Ausschlüsse und Laggards reduzierte Anlageuniversum vom Vermögensverwalter neu konstituiert und dabei sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt aufgrund Anwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Laggards-Out-Verfahrens insgesamt mindestens 20% des Anlageuniversums (Referenzindex) ausgeschlossen werden. Eine Reduktion der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen, die bereits aus den Ausschlüssen und/oder des ESG-Laggards-Out-Verfahrens resultiert, wird dabei miteingerechnet.

Bestehende Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Bestandteil des entsprechend neu konstituierten reduzierten Anlageuniversum sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Zwischen den halbjährlichen Neukonstituierungen des reduzierten Anlageuniversums wird das Portfolio stets am zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum ausgerichtet (unter Vorbehalt allfälliger Änderungen im Referenzindex).

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion wie folgt auf eine **Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen** aus:

Der Vermögensverwalter reduziert die durchschnittliche CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex um mindestens 20%.

In die Berechnung der CO<sub>2</sub>e-Intensität werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten; CO<sub>2</sub>e).

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten zum CO<sub>2</sub>e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO<sub>2</sub>e pro Million US Dollar Umsatz).

Für die Bestimmung der CO<sub>2</sub>e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten (aktuell für Unternehmungen Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO<sub>2</sub>e-Intensitäten.

Die Überprüfung der CO<sub>2</sub>e-Intensität gegenüber dem Referenzindex erfolgt laufend.

Bei einer durch Änderungen im Referenzindex verursachten Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität beim Referenzindex hat der Vermögensverwalter dafür zu sorgen, dass die oben umschriebenen Vorgaben betreffend die CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex innert angemessener Frist erfüllt werden.

### **Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Small Cap World (ex CH) Responsible**

Die für dieses Teilvermögen anwendbare Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sieht vor, dass durch die Anwendung von **Ausschlüssen** und durch die Anwendung eines **ESG-Laggards-Out-Verfahrens** eine Einschränkung des Anlageuniversums erfolgt und die Portfoliokonstruktion auf eine **Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen** ausgerichtet wird.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien** fest.

Anhand von Daten von MSCI ESG Research Inc. und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter, bei welchen Unternehmungen eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen. Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Aktuell kommen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
  - Streubomben und -munition
  - Antipersonen- und Landminen
  - Biologische und chemische Waffen
  - Atomwaffen Systeme

- Atomwaffen Material
- Angereichertes Uran
- Blendlaser-Waffen
- Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

Die Ausschlusskriterien werden bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Im Weiteren identifiziert der Vermögensverwalter in einem **ESG-Laggards-Out-Verfahren** Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance) schlecht abschneiden. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Als Grundlage dient ein vom Vermögensverwalter pro Unternehmung ermittelter proprietärer ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Im ESG-Laggards-Out-Verfahren werden nach Entfernung der Ausschlüsse innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe die Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Total-Scores (sog. "Laggards") entfernt. Unternehmungen, deren Gewichtung im Referenzindex 1% übersteigt oder Unternehmungen deren Gewichtung in der jeweiligen Vergleichsgruppe 30% übersteigt, müssen im ESG-Laggards-Out-Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Halbjährlich wird durch Anwendung dieser Verfahren das um die Ausschlüsse und Laggards reduzierte Anlageuniversum vom Vermögensverwalter neu konstituiert und dabei sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt aufgrund Anwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Laggards-Out-Verfahrens insgesamt mindestens 20% des Anlageuniversums (Referenzindex) ausgeschlossen werden.

Eine Reduktion der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen, die bereits aus den Ausschlüssen und/oder des ESG-Laggards-Out-Verfahrens resultiert, wird dabei miteingerechnet.

Bestehende Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Bestandteil des entsprechend neu konstituierten reduzierten Anlageuniversum sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Zwischen den halbjährlichen Neukonstituierungen des reduzierten Anlageuniversums wird das Portfolio stets am zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum ausgerichtet (unter Vorbehalt allfälliger Änderungen im Referenzindex).

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion wie folgt auf eine **Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen** aus:

Der Vermögensverwalter reduziert die durchschnittliche CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex um mindestens 20%.

In die Berechnung der CO<sub>2</sub>e-Intensität werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten; CO<sub>2</sub>e).

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten zum CO<sub>2</sub>e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO<sub>2</sub>e pro Million US Dollar Umsatz).

Für die Bestimmung der CO<sub>2</sub>e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten (aktuell für Unternehmungen Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO<sub>2</sub>e-Intensitäten.

Die Überprüfung der CO<sub>2</sub>e-Intensität gegenüber dem Referenzindex erfolgt laufend.

Bei einer durch Änderungen im Referenzindex verursachten Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität beim Referenzindex hat der Vermögensverwalter dafür zu sorgen, dass die oben umschriebenen Vorgaben betreffend die CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex innert angemessener Frist erfüllt werden.

### **Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens Swisscanto (CH) IPF I Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced**

Für dieses Teilvermögen wendet der Vermögensverwalter eine Nachhaltigkeitspolitik an, welche **Ausschlüsse**, einen **ESG-Integration-Ansatz** und die Ausrichtung auf eine **Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen** beinhaltet.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien bzw. Ausschlüsse** fest.

Anhand von Daten von MSCI ESG Research Inc. und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter bei der Auswahl von Anlagen, bei welchen Unternehmungen oder Staaten eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen. Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen. Titel von Unternehmungen



oder Staaten, bei welchen eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen, werden im Portfolio Management System des Vermögensverwalters ausgewiesen und mit einer Pre-Trade Warnung versehen.

Bei bestehenden Anlagen wird die Verletzung von Ausschlusskriterien vom Vermögensverwalter halbjährlich überprüft. Bestehende Anlagen, bei denen ein oder mehrere Ausschlusskriterien verletzt sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Aktuell kommen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

#### Ausschlusskriterien bei Unternehmungen

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
    - Streubomben und -munition
    - Antipersonen- und Landminen
    - Biologische und chemische Waffen
    - Atomwaffen Systeme
    - Atomwaffen Material
    - Angereichertes Uran
    - Blendlaser-Waffen
    - Brandwaffen
  - Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
  - verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
  - UN Global Compact Verstösse
  - ausbeuterische Kinderarbeit
  - Herstellung von Pornografie
  - Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz) \*
  - Kohlereserven (ex Metallproduktion) \*
- \* Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

#### Ausschlüsse bei staatlichen Emittenten

Die Ausschlüsse von Staatsanleihen werden in Anlehnung an SVVK-ASIR durchgeführt. Zum aktuellen Zeitpunkt werden folgende Länder ausgeschlossen:

- Afghanistan
- Weissrussland
- Iran
- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Russland
- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Venezuela

- Simbabwe

Zusätzlich zu den im Rahmen der Nachhaltigkeitspolitik ausgeschlossenen Emittenten können z.B. aus Risikoüberlegungen oder Reputationsgründen weitere Emittenten ausgeschlossen werden.

Die Ausschlusskriterien bzw. Ausschlüsse werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Zudem verfolgt der Vermögensverwalter im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integration-Ansatz" mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance).

Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise systematisch berücksichtigt. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Davon ausgehend, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Risiken zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung tragen zu können.

Die Analysen werden vom Vermögensverwalter sodann auch dazu genutzt, um Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit zu antizipieren und darauf aufbauend Anlageentscheidungen zu tätigen.

Als Grundlage für die Integration der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise im Anlageentscheidungsprozess ermittelt der Vermögensverwalter pro Emittent (Unternehmungen und Staaten) einen proprietären ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt. In Emittenten mit einem ESG-Total-Score tiefer als der ESG-Total-Score des Referenzindex kann nur investiert werden, wenn dafür in Emittenten mit entsprechend hohem ESG-Total-Score investiert wird, wodurch der tiefe ESG-Total Score in jedem Fall mindestens kompensiert werden muss. Insgesamt muss der gewichtete ESG-Total-Score der Anlagen den ESG-Total-Score des Referenzindex übertreffen.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche **Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen** aus.

Der Vermögensverwalter legt für das Teilvermögen jährlich einen Maximalwert für die durchschnittliche CO<sub>2</sub>e-Intensität des Vermögens des Teilvermögens fest. Den jeweiligen Maximalwert bestimmt der Vermögensverwalter jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO<sub>2</sub>e-Ausstoss (jährlich mindestens 4 %), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Maximalwert für die durchschnittliche CO<sub>2</sub>e-Intensität des Vermögens des Teilvermögens wird berechnet indem die

CO<sub>2</sub>e-Intensität des Anlageuniversums per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Der Vermögensverwalter verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter bei Unternehmen auf Daten zum CO<sub>2</sub>e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO<sub>2</sub>e pro Million US Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren auf Daten zum CO<sub>2</sub>e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO<sub>2</sub>e pro Million US Dollar Bruttoinlandprodukt). In die Berechnung der CO<sub>2</sub>e-Intensitäten werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten; CO<sub>2</sub>e). Für die Bestimmung der CO<sub>2</sub>e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten (aktuell für Unternehmungen Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS) und für Staaten EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO<sub>2</sub>e-Intensitäten.

### **Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan Responsible**

Die für dieses Teilvermögen anwendbare Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sieht vor, dass durch die Anwendung von **Ausschlüssen** und durch die Anwendung eines **ESG-Laggards-Out-Verfahrens** eine Einschränkung des Anlageuniversums erfolgt und die Portfoliokonstruktion auf eine **Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen** ausgerichtet wird.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien** fest.

Anhand von Daten von MSCI ESG Research Inc. und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter, bei welchen Unternehmungen eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen. Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen.

Aktuell kommen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
  - Streubomben und -munition
  - Antipersonen- und Landminen
  - Biologische und chemische Waffen
  - Atomwaffen Systeme
  - Atomwaffen Material
  - Angereichertes Uran

- Blendlaser-Waffen
- Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

Die Ausschlusskriterien werden bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Im Weiteren identifiziert der Vermögensverwalter in einem **ESG-Laggards-Out-Verfahren** Unternehmungen, welche im Vergleich zu Unternehmungen derselben Vergleichsgruppe (d.h. Unternehmungen zum Beispiel aus derselben Branche, Region und von vergleichbarer Grösse) unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance) schlecht abschneiden. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Als Grundlage dient ein vom Vermögensverwalter pro Unternehmung ermittelter proprietärer ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Im ESG-Laggards-Out-Verfahren werden nach Entfernung der Ausschlüsse innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe die Unternehmungen mit den schlechtesten ESG-Total-Scores (sog. "Laggards") entfernt. Unternehmungen, deren Gewichtung im Referenzindex 1% übersteigt oder Unternehmungen deren Gewichtung in der jeweiligen Vergleichsgruppe 30% übersteigt, müssen im ESG-Laggards-Out-Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Halbjährlich wird durch Anwendung dieser Verfahren das um die Ausschlüsse und Laggards reduzierte Anlageuniversum vom Vermögensverwalter neu konstituiert und dabei sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt aufgrund Anwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Laggards-Out-Verfahrens insgesamt mindestens 20% des Anlageuniversums (Referenzindex) ausgeschlossen werden.

Eine Reduktion der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen, die bereits aus den Ausschlüssen und/oder des ESG-Laggards-Out-Verfahrens resultiert, wird dabei miteingerechnet.

Bestehende Anlagen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Bestandteil des entsprechend neu konstituierten reduzierten Anlageuniversum sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Zwischen den halbjährlichen Neukonstituierungen des reduzierten Anlageuniversums wird das Portfolio

stets am zuletzt konstituierten reduzierten Anlageuniversum ausgerichtet (unter Vorbehalt allfälliger Änderungen im Referenzindex).

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Portfoliokonstruktion wie folgt auf eine **Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen** aus:

Der Vermögensverwalter reduziert die durchschnittliche CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex um mindestens 20%.

In die Berechnung der CO<sub>2</sub>e-Intensität werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten; CO<sub>2</sub>e).

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten zum CO<sub>2</sub>e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO<sub>2</sub>e pro Million US Dollar Umsatz).

Für die Bestimmung der CO<sub>2</sub>e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten (aktuell für Unternehmen Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO<sub>2</sub>e-Intensitäten.

Die Überprüfung der CO<sub>2</sub>e-Intensität gegenüber dem Referenzindex erfolgt laufend.

Bei einer durch Änderungen im Referenzindex verursachten Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität beim Referenzindex hat der Vermögensverwalter dafür zu sorgen, dass die oben umschriebenen Vorgaben betreffend die CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex innert angemessener Frist erfüllt werden.

**Wesentliche Unterschiede der Nachhaltigkeitspolitik der Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA Responsible, Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible, Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Small Cap World (ex CH) Responsible und Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan Responsible gegenüber der Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens Swisscanto (CH) IPF I Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced**

Während die Nachhaltigkeitspolitik bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA Responsible, Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible, Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Small Cap World (ex CH) Responsible und Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan Responsible vorsieht, dass der Vermögensverwalter analysiert, wie ein Titel bezüglich ESG-Kriterien gegenüber anderen Titeln derselben Vergleichsgruppe abschneidet und darauf basierend das Laggards-Out-Verfahren anwendet, sieht die Nachhaltigkeitspolitik beim Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced vor, dass der Vermögensverwalter die Anlagen im Rahmen der systematischen Portfolio Konstruktion einer umfassenderen Beurteilung bezüglich ESG-Kriterien unterzieht, ohne dabei ein Laggards-Out-Verfahren anzuwenden.

Als Bezugsgrösse bezüglich CO<sub>2</sub>e-Reduktion dient bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA Responsible, Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible, Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Small Cap World (ex CH) Responsible und Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan Responsible der Referenzindex. Beim Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced dient das Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 als Bezugsgrösse.

## VIII. Weitere Hinweise

### 1. Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im jeweiligen Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Steht ein Teilvermögen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die in den USA von der Quellensteuer auf Kapitalerträgen vollständig befreit sind, wird für dieses Teilvermögen bezüglich US Withholding Tax eine vollständige Entlastung angestrebt. Das entsprechende Teilvermögen ist als transparente Partnership beim IRS registriert. In diesem Zusammenhang stimmt der Anteilsinhaber einem allfälligen namentlichen Einzelreporting an die amerikanische Steuerbehörde IRS zu. Anleger dieser Teilvermögen haben gegenüber der Fondsleitung und der Depotbank / Custodian ihre Identität zu deklarieren.

In Bezug auf bestimmte Anleger, namentlich steuerbefreite in der Schweiz domizilierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, der Aufsicht des Bundes unterstellte in der Schweiz domizilierte Lebensversicherer und öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, kann der Abzug der Verrechnungssteuer auf zurückbehaltenen und wieder angelegten Nettoerträgen unter Umständen unterbleiben und die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung erfüllt werden.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **FATCA**

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Swiss Financial Institutions im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

### **Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)**

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als nicht meldendes Finanzinstitut.

## **2. Vertriebskommissionen und Rabatte**

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit bzw. der Vermittlung von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Erstellung, Bereitstellung und/oder Versand von Fondsdokumenten (inkl. Marketingunterlagen) und Publikationen;
- Ernennung von Vertreibern und/oder Vermittlern von Fondsanteilen;
- Relationship Management (Zurverfügungstellung von Dokumentationen, Verkaufsgespräche, Road Shows, Teilnahme an Messen und anderen Veranstaltungen etc.);
- Aufgaben zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen / Überwachung von Vertreibern / Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Asset Management Association Switzerland etc.);
- Know-how-vermittlung und Beantwortung von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen Fragen;
- Schulung von Kundenberatern und anderen Vertriebsmitarbeitenden im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt Anlegern oder an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und die Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen des Teilvermögens oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors (inkl. Swisscanto-Gruppe, Swisscanto Anlagestiftung, Swisscanto Anlagestiftung Avant etc.);
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens;

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile (soft commissions)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannter soft commissions geschlossen.

### **3. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Anteile der Teilvermögen sind ausserhalb der Schweiz nicht zur Vertriebstätigkeit bewilligt. Die nachstehenden länderspezifischen Ausführungen sind nicht abschliessend zu verstehen. Sowohl in den genannten Staaten wie auch in Drittstaaten können weitere Restriktionen bestehen. Bei Unklarheiten werden an der Zeichnung interessierte Personen aufgefordert, den Vertreiber zu kontaktieren.

### **4. Verkaufsrestriktionen und Anlegerkreisbeschränkungen**

Anteile der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile der Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

### **5. Zusätzliche Investment Guidelines**

Für nachfolgende Teilvermögen können zusätzliche Investment Guidelines bestehen, welche der Einhaltung einzelner Anlagevorschriften der beruflichen Vorsorge dienen und die im Fondsvertrag geregelte Anlagepolitik weiter einschränken oder konkretisieren:

- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA;
- Swisscanto (CH) IPF I Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced.

### **6. Depotpflicht in Zusammenhang mit Meldeverfahren**

Bei Anteilsklassen, bei welchen die Verrechnungssteuer generell durch Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung erfüllt wird (Anteilsklassen mit Meldeverfahren), müssen die Anteile in ein Depot bei der Depotbank eingebucht werden und können nicht ausgeliefert werden. Die Registrierung als Inhaber des betreffenden Depots gilt gegenüber der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten als Ausweis über den Bestand und die Höhe der Forderung des Anlegers.

Das Meldeverfahren wird aktuell bei folgenden Anteilsklassen angewandt (sofern lanciert):



NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, ASTT CHF.

## **7. Die wesentlichen Risiken**

Die Wertentwicklung der Fondsanteile hängt von der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage, der Situation an den Finanzmärkten sowie den einzelnen Anlagen ab. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel einer kollektiven Kapitalanlage tatsächlich erreicht wird und es zu einem Wertzuwachs der Anlage kommt. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise weniger erhalten als er zu Beginn investiert hat.

Die Risikohinweise beschreiben Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage verbunden sein können und von Anlegern vor der Anlage berücksichtigt werden müssen. Die nachfolgenden Risikohinweise stellen keine abschliessende Aufzählung der möglichen Risiken bei einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage dar.

### 7.1 Allgemeine Risiken

#### a) Marktrisiko

Die Anlagen unterliegen Marktschwankungen und je volatilere die Finanzmärkte sind, desto grösser die Marktschwankungen.

Politische und wirtschaftliche Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sowie andere Marktfaktoren können die Anlagen und deren Rendite beeinflussen.

#### b) Gegenparteirisiko

Schuldner, Gegenparteien, Emittenten oder Garanten von Finanzinstrumenten können einem Kreditereignis unterliegen (Verschlechterung der Bonität oder Zahlungsunfähigkeit).

Gradmesser für die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen.

Der Eintritt eines Kreditereignisses hat zur Folge, dass die mit dem Risiko dieser Partei behaftete Anlage teilweise oder gänzlich an Wert verlieren kann.

#### c) Liquiditätsrisiko

Die Liquidität von Finanzinstrumenten kann aufgrund von Ereignissen am Finanzmarkt oder beim Emittenten zeitlichen Schwankungen unterliegen. Zudem können an einer Börse kotierte Finanzinstrumente temporär oder permanent vom Handel ausgesetzt werden.

Fehlende Liquidität von Finanzinstrumenten kann zu erhöhten Transaktionskosten führen oder eine Transaktion (Kauf/Verkauf) gänzlich verunmöglichen.

Des Weiteren kann eine Häufung von Rückgaben von Fondsanteilen zu Liquiditätsengpässen führen, so dass Rückzahlungen aufgeschoben werden müssen oder die Rückgaben nur unter Beeinträchtigung des Nettoinventarwertes bedient werden können.

Im Rahmen eines Soft Closings beim Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Real Estate Fund North America indirect müssen Anträge auf Zeichnung oder Umwandlung in das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF I Index Real Estate Fund North America indirect bzw. in eine Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) IPF I Index Real Estate Fund North America indirect ohne Benachrichtigung der Anleger nicht bedient werden.

#### d) Währungsrisiko

Je nach Anlagepolitik wird in Anlagen investiert, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Fondsvermögens entspricht, ist grundsätzlich mit einem Währungsrisiko verbunden. Aufgrund von Wechselkursänderungen können die Anlagen Wertschwankungen unterliegen und das Verlustrisiko kann erhöht werden.

Zudem kann aufgrund von regulatorischen Massnahmen das Risiko bestehen, dass die in Fremdwährung gezahlten Beiträge ausbleiben oder aufgeschoben werden. Diese eingeschränkte oder fehlende Möglichkeit der Umwechslung in die Heimwährung stellt für das Fondsvermögen ein Konvertierungsrisiko der Währung dar.

#### e) Konzentrationsrisiko

Je nach Anlagepolitik können sich die Anlagen auf einzelne Wirtschaftssektoren, einzelne Bereiche eines Sektors oder einzelne Regionen fokussieren, wodurch Konzentrationsrisiken entstehen.

Konzentrationen in einem Sektor, Bereich oder einer bestimmten Region können in einem Portfolio zu grösseren Wertschwankungen des Gesamtvermögens führen als bei einem breiter diversifizierten Portfolio und das Verlustrisiko erhöhen.

### 7.2 Risiken im Zusammenhang mit Anlagekategorien

#### a) Aktien

Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren resultieren insbesondere aus grösseren Marktpreisschwankungen an den Aktienmärkten. Diese ergeben sich aus der realisierten oder antizipierten Wirtschaftsentwicklung, neuen oder unvollständigen Informationen über Emittenten oder Märkte und dem nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten. Nachrangigkeit bedeutet, dass der Emittent im Fall der Insolvenz zuerst die vorrangigen Verbindlichkeiten zurückzahlen würde, was die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung für den Inhaber der nachrangigen Anlagen unter diesen Umständen verringern würde.

#### b) Kleinere und mittlere Unternehmen

Die Marktkapitalisierung von kleineren und mittleren Unternehmen ist im Vergleich zu grossen Unternehmen gering. Kleinere und mittlere Unternehmen verfügen häufig über ein weniger breites Produkt- und Dienstleistungsangebot und haben weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen.

Dies führt dazu, dass sie einen kleineren öffentlichen Markt für ihre Wertpapiere zur Verfügung haben, stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sein können und die Kursentwicklung deutlich volatiler ausfallen kann.

Folglich kann der Wert des Fondsvermögens, das in kleinere und mittlere Unternehmen investiert wird, diese Volatilität widerspiegeln. Einzelne Positionen können unter gewissen Umständen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und teilweise mit höheren Kosten verkauft werden. Der Wert des Fondsvermögens kann somit grösseren Schwankungen unterliegen, als wenn Anlagen in grosse Unternehmen erfolgen.

#### c) Zinsänderung

Die Kurse der gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können gegenüber den Einstandspreisen sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte ab. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten und einer höheren Zinssensitivität unterliegen bei Zinsänderungen in der Regel höheren Kursschwankungen.

#### d) Zinsaufschlag

Das mit einer Anlage in Forderungswertpapiere verbundene Bonitäts- bzw. Zinsaufschlagsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der Wertpapiere nicht ausgeschlossen werden, da die Kurse der gehaltenen Forderungswertpapiere gegenüber den Einstandspreisen fallen können. Dies hängt neben der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte von der Entwicklung der Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des jeweiligen Emittenten oder Garanten ab. Neben dem Risiko einer negativen Wertentwicklung aus allgemeinen Marktschwankungen besteht für Forderungswertpapiere das Risiko, dass Emittenten oder Garanten ihren Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommen, was in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Wertpapiers führt.

#### e) Dach-/Zielfondskonstrukte

Das Fondsvermögen kann in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) angelegt werden. Neben den direkten Kosten zulasten des Fondsvermögens können zusätzlich Kosten auf Ebene der Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls sind die Zielfonds nicht zur Vertriebstätigkeit in der Schweiz genehmigt und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland. Die Bewertung von Zielfonds kann auf Modellannahmen beruhen und unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen. Weder die Fondsleitung noch der eingesetzte Vermögensverwalter hat eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in externen Zielfonds. Der Wert von Zielfonds kann je nach Anlagen, in welche investiert wird, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierte Fondsvermögen ausgesetzt ist.

### 7.3 Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Instrumenten

#### a) Depositary Receipts (ADR, GDR)

Depositary Receipts (Global Depositary Receipts "GDR" und American Depositary Receipts "ADR") sind Zertifikate, die den Wert einer Aktie abbilden. Eine identische Wertentwicklung im Vergleich zu einer Direktanlage kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko, dass durch den Einsatz von Depositary Receipts eine erhöhte Abweichung der Rendite zum Referenzindex resultiert.

#### b) Indirekte Anlagen in Immobilien

Der Wert von Immobilien hängt insbesondere von den Kapitalmarkt- und den Hypothekensätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunkturerwartung ab. Dabei reagieren Immobilien ähnlich wie Anleihen auf Zinsänderungen. Der Börsenkurs von Zielfonds oder Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert bzw. dem inneren Wert der Immobilienanlagen liegen. Für Immobilien existieren oftmals keine oder nur beschränkt liquide Märkte. Unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen. Zudem können einzelne Zielfonds oder Immobiliengesellschaften schwer zu bewertende Anlagen halten. Die Bewertungen können auf Schätzungen beruhen.

Es kann auf dem Immobilienmarkt zu erheblichen Preisübertreibungen bzw. Blasen kommen. Des Weiteren können bei Immobilieninvestitionen z.B. regulatorische Änderungen, Baukosten- oder Bauzeitüberschreitungen, höhere Instandhaltungsaufwendungen, der Ausfall von Vertragspartnern (insbes. Mietern), versteckte Baumängel und Altlasten sowie verminderte Verkaufserlöse das Ergebnis einer solchen kollektiven Kapitalanlage mindern.

#### c) Derivate auf CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate

Bei Anlagen in Derivate auf CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate ist zu beachten, dass die Preise von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatsderivaten von der Nachfrage bzw. der antizipierten Nachfrage nach CO<sub>2</sub>-Emissions-

zertifikaten abhängig sind. Zudem unterliegen CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate politischen und regulatorischen Unsicherheiten, was die Volatilität der Anlagen erhöhen und somit zu einem höheren Risiko als bei klassischen Anlageformen führen kann. Anlagen in CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatsderivate werden in Bezug auf deren Einfluss auf den Klimawandel als neutral betrachtet. Entsprechend werden Anlagen in CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatsderivate für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik nicht berücksichtigt.

#### 7.4 Risiken im Zusammenhang mit Anlagetechniken

##### a) Aktives Management

Ein aktives Portfoliomanagement strebt an, auf der Basis der definierten Anlagepolitik eine Überrendite gegenüber den übrigen Marktteilnehmern bzw. entsprechender Referenzindizes zu erzielen. Dabei besteht die Gefahr, dass sich die vom Vermögensverwalter getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Finanzmarktinstrumenten im Nachhinein als unrichtig erweisen und dieses Anlageziel nicht erreicht werden kann.

##### b) Indexnachbildung & Optimized Sampling

Indexierte kollektive Kapitalanlagen streben an, die Wertentwicklung des jeweiligen Referenzindex nachzubilden. Aus Effizienz- und Kostengründen kann die Nachbildung mittels der sogenannten "Optimized Sampling" Methodik erfolgen. Dabei wird auf eine repräsentative Auswahl von Titeln im Referenzindex zurückgegriffen. Des Weiteren können unter anderem gehaltene Barmittel zur Sicherstellung der Liquidität und lokale Handelsbeschränkungen eine Abweichung zum Referenzindex verursachen. Es kann daher keine Garantie dafür gegeben werden, eine perfekte Nachbildung der Zusammensetzung und Wertentwicklung des Referenzindex zu erzielen.

Anpassung der Gewichtungen oder Zusammensetzung des Referenzindex können zu erhöhten Transaktionskosten führen und eine Erhöhung der Renditedifferenz zur Folge haben. Der Indexanbieter kann die Indexlizenz kündigen oder verändern, was sich nachteilig auf das Anlagevermögen auswirken kann. Des Weiteren können Fehler des Indexanbieters betreffend die Qualität, die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der übermittelten Daten nicht ausgeschlossen werden.

##### c) Derivate, Termin- und Optionsgeschäfte

Durch den Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens entstehen zusätzliche Risiken, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen. Derivate werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder Over the counter (OTC) abgeschlossen. Insbesondere OTC-Derivate unterliegen neben dem Markt- auch einem Gegenparteirisiko. Falls die OTC-Vertragsparteien ihren Leistungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann ein finanzieller Schaden entstehen. Engagements in Derivate können Hebelwirkungen beinhalten, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich auf die Wertentwicklung des Fondsvermögens auswirken kann. Ein Engagement in Derivate kann zudem mit Transaktionskosten verbunden sein. Das Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann zur Folge haben, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann und das Fondsvermögen weiterhin einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist.

##### d) Effektenleihe

Effektenleihe beinhaltet das Risiko, dass die ausgeliehenen Effekten von einer Gegenpartei nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden. Das Gegenparteirisiko wird durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert. Im Fall, dass die Gegenpartei Ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es zu einer Verwertung der Sicherheiten kommen. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Verwertung der Sicherheiten nicht den Wert der ausgeliehenen Effekten deckt, so dass das

Fondsvermögen einen Verlust erleidet. Zusätzlich bestehen operationelle Risiken wie z. B. Abwicklungsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten.

#### e) Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte beinhalten ein Gegenparteiisiko, welches durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert wird. Im Fall, dass die Gegenpartei Ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es zu einer Verwertung der Sicherheiten kommen. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Verwertung der Sicherheiten nicht den Wert des Pensionsgeschäftes deckt, so dass das Fondsvermögen einen Verlust erleidet. Zusätzlich bestehen operationelle Risiken wie z. B. Abwicklungsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten.

### **7.5 Risiken bei der Anwendung einer nachhaltigen Anlagepolitik**

Die Abhängigkeit von Daten Dritter kann zu operationellen Risiken führen. Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk und keine allgemeingültige Liste von Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die diesbezügliche Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit verändern.

## **8. Liquiditätsrisikomanagement**

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen mindestens monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Temporär oder permanent vom Börsenhandel ausgesetzte Finanzinstrumente
- Erhöhte Transaktionskosten aufgrund fehlender Liquidität von Finanzinstrumenten
- Beeinträchtigung von Rückzahlungen der Fondsanteile im fondsvertraglich angegebenen Zeitraum aufgrund einer Häufung von Rücknahmen der Fondsanteile

Der oben erwähnte Prozess zum Liquiditätsrisikomanagement sieht vor, dass für jedes Teilvermögen durch ein definiertes Regelwerk ein Liquiditätsstatus ermittelt wird, welcher insbesondere den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz Rechnung trägt und auch die aktuelle Liquiditätssituation an den Märkten berücksichtigt. Bei der Berechnung des Liquiditätsstatus werden interne Liquiditätsschwellenwerte und die Ergebnisse von Stresstests miteinbezogen. Die Stresstests werden unter den oben erwähnten Szenarien durchgeführt.

Diese Verfahren sollen es ermöglichen, spätestens bei Erreichung der internen Liquiditätsschwellenwerte die gegebenenfalls erforderlichen liquiditätserhöhenden Massnahmen zu ergreifen.

## **9. Vermeidung von Anlagen in Unternehmen mit negativen Geschäftstätigkeiten bzw. -Praktiken bei folgenden Teilvermögen:**

- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH
- Swisscanto (CH) IPF I Index Real Estate Fund North America indirect
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Small Cap World ex CH
- Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Japan

Der Vermögensverwalter behält sich vor, bei den oben erwähnten Teilvermögen nicht in Unternehmen mit den folgenden Geschäftstätigkeiten bzw. -Praktiken zu investieren.

- Herstellung von folgenden geächteten Waffen:

- Streubomben und -munition
- Antipersonen- und Landminen
- Biologische und chemische Waffen
- Atomwaffen Systeme \*
- Atomwaffen Material \*
- Angereichertes Uran \*
- Blendlaser-Waffen
- Brandwaffen
- Nichtkonformes Verhalten u.a. gemäss SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen).
  - \* nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty; "NPT") verstösst.

Der Vermögensverwalter behält sich zudem vor, nicht in Staatsanleihen zu investieren, welche von SVVK-ASIR zum Ausschluss empfohlen werden. Zum aktuellen Zeitpunkt handelt es sich dabei um folgende Länder:

- Afghanistan
- Weissrussland
- Iran
- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Russland
- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Simbabwe

Die massgeblichen Kriterien werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst. Zusätzlich können z.B. aus Risikoüberlegungen oder Reputationsgründen weitere Emittenten ausgeschlossen werden.

**Tabelle zum Anhang: Übersicht über Merkmale der Teilvermögen und deren lancierten Anteilsklassen**

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Weitere Zeichnungs-/Rücknahmewährung	Max. Ausgabe-/Rücknahme-kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreter	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) <sup>2</sup>	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktag ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktag ab Auftragstag)	Referenzindex <sup>3</sup>
Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA	NT USD	T	11704473	CH0117044732	USD	USD	CHF	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2*	MSCI USA Index TR Gross
	NTH1 CHF	T	30024951	CH0300249510	USD	CHF	n.a.	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2*	
	NA USD	A	120299322	CH1202993221	USD	USD	n.a.	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2*	
	ST USD	T	41422543	CH0414225430	USD	USD	CHF	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2*	
	ASTT CHF	T	38329241	CH0383292411	USD	CHF	n.a.	2.00% / 2.00%	0.70%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2*	
Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund USA Responsible	NT USD	T	22393250	CH1223932505	USD	USD	CHF	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2*	MSCI USA Index TR Gross
	ST USD	T	22398264	CH1223982641	USD	USD	CHF	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2*	

<sup>2</sup> Zeitpunkt für Eingang bei der Depotbank.

<sup>3</sup> Der Referenzindex weist bei den währungsabgesicherten Klassen die jeweilige Absicherungswährung mit dem Hinweis der Absicherung auf.

\* Ab Auftragstag 28.05.2024 Valuta T+1.

\*\* Ab Auftragstag 27.05.2024 Valuta T+2.

Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World ex CH	NT CHF	T	11704494	CH0117044948	CHF	CHF	USD	2.00% / 2.00%	0.00%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3**	MSCI World ex Switzer- land Index TR Net
	NTH1 CHF	T	29659028	CH0296590281	CHF	CHF	n.a.	2.00% / 2.00%	0.00%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3**	
Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund World (ex CH) Responsible	NT CHF	T	21580475	CH0215804755	CHF	CHF	USD	2.00% / 2.00%	0.00%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3**	MSCI World ex Switzer- land Index TR Net
	NTH1 CHF	T	29334564	CH0293345648	CHF	CHF	n.a.	2.00% / 2.00%	0.00%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3**	
	NAH1 CHF	T	120700499	CH1207004990	CHF	CHF	n.a.	2.00% / 2.00%	0.00%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3**	
	ST CHF	T	52791313	CH0527913138	CHF	CHF	n.a.	2.00% / 2.00%	0.00%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3**	
Swisscanto (CH) IPF I Index Real Estate Fund North America indirect	NT CHF	T	21580473	CH0215804730	CHF	CHF	USD	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2*	FTSE EPRA Nareit North America In- dex TR Gross
Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Small Cap World ex CH	NT CHF	T	26715359	CH0267153598	CHF	CHF	USD	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3**	MSCI World ex Switzer- land Small Cap Index TR Net
	NTH1 CHF	T	55960123	CH0559601239	CHF	CHF	n.a.	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3**	
	NA CHF	A	120299298	CH1202992983	CHF	CHF	n.a.	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3**	
	ST CHF	T	52791591	CH0527915919	CHF	CHF	n.a.	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3**	
Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Small Cap World (ex CH) Responsible	NT CHF	T	22091093	CH1220910934	CHF	CHF	USD	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3**	MSCI World ex Switzer- land Small Cap Index TR Net
	NTH1 CHF	T	22121175	CH1221211753	CHF	CHF	n.a.	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3**	
	NA CHF	A	22480313	CH1224803135	CHF	CHF	n.a.	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3**	
Swisscanto (CH) IPF I Equity Fund Systematic Responsible World En- hanced	NT CHF	T	26714786	CH0267147863	CHF	CHF	EUR	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3**	MSCI World ex Switzer- land Index TR Net
	NTH1 CHF	T	28881356	CH028813568	CHF	CHF	n.a.	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3**	
	NA CHF	A	120299260	CH1202992603	CHF	CHF	n.a.	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3**	
	ST CHF	T	41422550	CH0414225505	CHF	CHF	n.a.	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3**	
	ASTT CHF	T	46774638	CH0467746381	CHF	CHF	n.a.	2.00% / 2.00%	0.70%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3**	
Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Ja- pan	NT	T	48940532	CH0489405321	JPY	JPY	CHF	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	MSCI Japan Index TR Gross
	NTH1 CHF	T	119566695	CH1195666958	JPY	CHF	n.a.	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	NA	A	119898707	CH1198987070	JPY	JPY	n.a.	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	



	ST	T	51282897	CH0512828978	JPY	JPY	n.a.	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
Swisscanto (CH) IPF I Index Equity Fund Ja- pan Responsible	NT	T	22562272	CH1225622724	JPY	JPY	CHF	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	MSCI Japan Index TR Gross
	NTH1 CHF	T	22121176	CH1221211761	JPY	CHF	n.a.	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	ST	T	22398329	CH1223983292	JPY	JPY	n.a.	2.00% / 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	